

Bedingungen und Hinweise zur METIS Sonderausschüttung

Teilnahmebedingungen für die Sonderausschüttung

Meldungen zur Sonderausschüttung können zu allen, nicht vom Urheber selbst verwalteten, deutschen Internetseiten erfolgen, auf denen sich keine von der VG WORT vergebenen Zählmarken befinden. Ausländische Zeitschriften können ebenfalls gemeldet werden, wenn deren Online Fassung über mindestens zwei deutsche Bibliotheken zugänglich ist

Keine Meldung kann erfolgen, wenn

- unter einer Internetseite bereits Zählmarken eingebaut sind. Dabei ist es unerheblich, ob alle oder nur einzelne Texte mit Zählmarken versehen wurden.
- eine Seite vom Melder selbst verwaltet wird.
- es sich um ausländische Internetseiten handelt, die nicht zu einer Online Zeitschrift gehört.
- die angegebene ausländische, online Zeitschrift nicht über mindestens zwei aktuelle Zugänge über deutsche Bibliotheken verfügt.

Ob eine Seite selbst verwaltet wird, oder es sich um eine deutsche oder ausländische Seite handelt, wird über das Impressum ermittelt. Ist kein Impressum vorhanden, erfolgt die Ermittlung über den Besitzer der Domain und/oder den Ort, an dem die Seite gehostet wird.

Meldefähig sind Texte, die

- ✓ nicht durch technische Maßnahmen gegen das Kopieren gesichert sind (hartes DRM, Kopierschutz).
- ✓ frei zugänglich im Internet einsehen.
- ✓ die kostenpflichtig und/oder nur kennwortgeschützt zugänglich sind.
- ✓ entweder „frei lesbar“ sind, also HTML bzw. XHTML Dateien, ePub oder PDF Dokumente. Andere Dokumententypen (.mobi .doc, .jpg etc.), sowie Audio oder Videodateien können nicht berücksichtigt werden.
- ✓ bis zum 31.12. des Meldejahres eingestellt wurden. Sind die gemeldeten Texte zum Zeitpunkt der Prüfung im Folgejahr nicht mehr online, kann eine Berücksichtigung nur erfolgen, wenn der Urheber den Nachweis erbringen kann, dass die Texte im Meldejahr online waren.
- ✓ den Mindestumfang von 1800 Anschlägen (mit Leerzeichen) erreichen. Für Lyrik gilt dieser Mindestumfang nicht.
- ✓ die in einer ausländischen Online Zeitschrift erscheinen, deren Online Fassung über mindestens zwei deutsche Bibliotheken zugänglich ist.

Alle meldefähigen Texte werden pro Internetseite oder pro Zeitschrift in einer Meldung zusammengefasst. Pro Ausschüttung, Internetseite oder Zeitschrift ist nur eine Meldung möglich. Jeder Text darf pro Ausschüttung nur einmal pro Internetseite oder Zeitschrift enthalten sein.

Nicht melderelevant ist

- das „Erscheinungsjahr“ eines Textes. Es zählt, wann ein Text im Internet einsteht.
- die Sprache, in der ein Text verfasst wurde. Es zählt nur, ob die Internetseite, auf der sich der Text befindet meldefähig ist.
- ob der Text nur für die Veröffentlichung im Internet verfasst oder bereits in einer anderen Fassung veröffentlicht (und bei der VG WORT gemeldet) wurde.

Überprüfungen

Bitte beachten Sie, dass unvollständige oder unrichtige Meldungen zum Ausschluss von der Verteilung führen. Alle Angaben zur Sonderausschüttung werden in Stichproben bzw. bei Verdachtsfällen geprüft. Urheber sind verpflichtet, alle für die Feststellung seiner Ansprüche notwendigen Unterlagen auf Verlangen einzureichen. Da es bei den wenigen Angaben in der Meldung zumeist nicht möglich ist, die Meldung durch einfache Internetrecherchen zu verifizieren - dies gilt insbesondere für kostenpflichtige oder kennwortgeschützte Angebote – werden bei Unklarheiten Belege eingefordert. In aller Regel werden dazu Listen mit URLs auf die in der Meldung inkludierten Texte eingefordert.

Bei der Anforderung der Belege wird auch die Frist genannt, bis wann der Beleg zu erbringen ist. Erfolgt kein Beleg oder erfolgt der Beleg nicht fristgerecht, ist eine Berücksichtigung der jeweiligen Meldung nicht möglich.

Fristen

Meldeschluss für alle, bis zum 31.12. des Vorjahres einstehenden Texte ist jeweils der 31. Januar des Folgejahres.

Die Meldung erfolgt pro Ausschüttung. Ein „Übertrag“ von Meldungen aus einer abgeschlossenen Ausschüttung auf das nächste Jahr findet nicht statt.

Hinweise zur Eingabe und dem Versand einer Meldung

Pro Internetseite und Zeitschrift muss eine eigene Meldung erstellt werden. Folgende Angaben sind erforderlich:

- Unter „Internetseite (Startseite)“ ist die Adresse der Internetseite anzugeben, auf der sich der Text befindet. Die Angabe endet immer mit dem letzten Buchstaben der Top Level Domain (TLD), bei einer deutschen Internetseite also meist dem e von .de. Die Eingabe kann mit oder ohne Protokoll (also http bzw. https) erfolgen. Es sind also Eingaben wie <http://www.beispiel.de>, <https://www.beispiel.de>, <http://beispiel.de>, <https://beispiel.de>, www.beispiel.de oder beispiel.de möglich. Leerzeichen oder ein / am Ende der Eingabe wird ignoriert und beim Absenden der Meldung automatisch entfernt.

Meldefähig sind deutsche Internetseiten mit der TLD .de oder deutsche Internetseiten mit einer allgemeinen Top Level Domain wie .com, .net, .info, .org, .eu, .int, .biz, .name, .museum, .travel, also alle nicht länderspezifischen TLDs, selbst wenn sie nicht in dieser Aufzählung eingeschlossen sind. Länderspezifische TLD können, mit Ausnahme von .de, nicht angegeben werden. Dazu zählen auch TLDs wie .fm, .tv oder .co, die zwar oft wie allgemeine Internetseiten verwendet werden, aber trotzdem länderspezifisch sind (tv ist z.B. die Länderkennung von Tuvalu).

Sollte sich hinter einer Seite mit einer TLD, die automatisch abgelehnt wird, eine deutsche Internetseite verbergen (siehe Impressum der Seite), dann melden Sie sich bitte beim Support (metis.support@vgwort.de) und geben die Internetseite und am besten auch die URL des Impressums in der eMail an. Nach einer erfolgreichen Prüfung des Sachverhalts kann die Seite für die Meldung freigeschaltet werden.

Sonderfall „Inhaltsgleiche Seiten“

Theoretisch kann jede Seite angegeben werden, die sich nicht an METIS beteiligt und auf der Ihr Werk direkt einsteht oder von der es direkt abgerufen werden kann. Allerdings gibt es hier drei grundsätzliche Ausnahmen von dieser Regel.

Folgende Seiten können nicht oder nur in einer Variante angegeben werden:

- Seiten auf denen sich nur ein Link auf Ihren Text befindet. Der Text selbst steht aber auf einer anderen Seite ein. In diesem Fall kann nur die Seite gemeldet werden, die das Ziel des Links ist.
- „Gespiegelte“ Internetseiten. Hiermit sind Seiten gemeint, die inhaltlich und optisch identisch sind, aber über unterschiedliche URLs erreicht werden können. Im einfachsten Fall kann das die mobile und die

Desktop Version der gleichen Seite sein. Oder eine Seite die man z.B. einmal mit der Endung .de und einmal mit .com erreicht. Es gibt aber auch Fälle, bei denen sich die URL vollständig unterscheidet, die aufgerufene Seite aber inhaltlich und optisch die gleiche ist. Hier ist immer nur eine Variante meldefähig.

- Seiten des Buchhandels, die als „Baukasten“ für die einzelnen Buchhandlungen von großen Sortimentern angeboten werden. Diese Seiten greifen auf inhaltlich identische Kataloge zu und unterscheiden sich nur in der Aufmachung der Startseite. Kennzeichnend sind diese Seiten in aller Regel durch die URL. Diese URLs beginnen mit dem Namen der Buchhandlung oder einer Zahlenkombination und enden z.B. auf .buchkatalog.de, .buchhandlung.de oder.umbreitshopsolution.de. Hier kann nur ein Beispiel aus der jeweiligen Gruppe gemeldet werden.
- Der „Name der Zeitschrift“ wird nur dann zum Ausfüllen angeboten, wenn bei der Frage nach dem Impressum angegeben wurde, dass es sich um die Meldung zu einer nicht deutschen Internetseite handelt. Nur in diesem Fall kann bzw. muss dieses Feld ausgefüllt werden. Bitte geben Sie den Namen möglichst exakt an. Erfüllt die Zeitschrift die Meldekriterien, kann sie im nächsten Schritt ausgewählt und die Meldung endgültig abgesendet werden. Eine Meldung von deutschen Seiten, zusammen mit dem Namen einer Zeitschrift ist nicht möglich. Meldungen, bei denen die Angabe zum Impressum der Seite falsch ist, werden bei der Bearbeitung abgewiesen.
- Sind die Texte auf der gemeldeten Internetseite frei zugänglich oder ganz oder teilweise kostenpflichtig bzw. kennwortgeschützt? Hierbei geht es NICHT um technischen Kopierschutz. Sobald einer der Texte, der in die Meldung inkludiert wird nicht frei zugänglich ist, ist die Auswahl „ganz oder teilweise kostenpflichtig bzw. kennwortgeschützt“ korrekt. Diese Auswahl dient der Sachbearbeitung als Hinweis. Sie hat keine direkte Auswirkung auf die Höhe der Ausschüttung. Ein Fehler bei dieser Auswahl muss in aller Regel also nicht korrigiert werden.
- Die Auswahl einer Textkategorie. Dabei können Sie alle Ihre Texte berücksichtigen, die bis zum 31.12. des Meldejahres unter der angegebenen Internetseite eingestellt waren und den erforderlichen Mindestumfang erreichen. Es gibt fünf Kategorien, die an dieser Stelle ausgewählt werden können. Sie beginnen bei 1-20 Texten und enden bei mehr als 481 Texten. Die Auswahl bezieht sich dabei nur auf Ihre Texte auf der gemeldeten Seite im angegebenen Jahr. Dabei ist zu beachten, dass ein eBook als ein Text angesehen wird.

Sind alle Felder korrekt befüllt, kann die Meldung über den Button „Meldung absenden“ eingereicht werden.

Beim Meldungsversand wird geprüft:

- ob unter der gemeldeten Internetseite bereits Zählmarken eingebaut sind. Bis zum Vorliegen aller Zählmarken des Meldejahres ist ein positives Ergebnis der Prüfung (die Meldung zur Sonderausschüttung wird akzeptiert) allerdings nur vorläufig!
- ob eine Internetseite mit einem eindeutig ausländischen Länderkennzeichen gemeldet wurde.
- ob die genannte Zeitschrift über eine ausreichende Zahl von Zugängen über deutsche Bibliotheken verfügt.
- ob es sich bei der gemeldeten Internetseite um eine sog. Weiterleitungsseite handelt. In diesem Fall muss die Meldung angepasst und neu abgesendet werden.
- ob die Eingabe der Internetseite formal korrekt ist. Schreibfehler können im Anschluss korrigiert werden.
- ob die Internetseite online ist. Ist dies nicht der Fall, kann das auch an einer fehlerhaften Eingabe der Internetseite liegen. Die Meldung kann danach korrigiert, trotzdem eingesendet oder gelöscht werden.
- ob es sich um eine bereits bekannte ausländische Internetseite handelt, die auf eine allgemeine Top Level Domain wie .com endet.
- ob es im Account des Melders bereits eine abgewiesene Meldung zur gleichen Internetseite gibt. In diesem Fall ist keine erneute Meldung möglich, bis die abgewiesene Meldung gelöscht wurde.

- ob zu der angegebenen Internetseite oder der angegebenen Zeitschrift in der gleichen Ausschüttung bereits eine Meldung eingereicht wurde. Ist bereits eine Meldung vorhanden, wird diese angezeigt und kann überschrieben oder beibehalten werden. Pro Ausschüttung ist zu einer Internetseite bzw. einer Zeitschrift nur eine Meldung möglich. In der Ausschüttung wird nur die zuletzt eingereichte Fassung der Meldung zu einer Internetseite berücksichtigt.

Sind Fehler aufgetreten, werden diese in der Reihenfolge, in der sie im Formular auftreten, unterhalb des Kommentarfelds angezeigt.

Ist zu der angegebenen Internetseite keine Meldung möglich, können alle Angaben über den Button „Felder zurücksetzen“ gelöscht werden. Damit ist sichergestellt, dass es bei der Eingabe weiterer Meldungen nicht zu unnötigen Fehlern kommt.

Die Korrektur der angegebenen Textkategorie zu einer erfolgreich abgesandten Meldung ist bis zum Meldeschluss jederzeit möglich. Dazu wird die Internetseite oder die Internetseite zusammen mit der betreffenden Zeitschrift noch einmal identisch angegeben und die anderen Angaben werden korrigiert. Beim Absenden wird nachgefragt, ob die erste Meldung überschrieben werden oder die alte Eingabe beibehalten werden soll. Im ersten Fall sendet man die Meldung ab, im zweiten wird der Meldevorgang abgebrochen. Für die Ausschüttung gilt dann die letzte, vor dem Meldeschluss versandte Fassung.

Eine formal korrekte Meldung kann nach dem Absenden unter „Meldungen suchen“ im METIS Bereich bis 36 Monate nach dem Erstellungsdatum eingesehen werden.

Im Rahmen der Sachbearbeitung zurückgewiesene Meldungen sind unter dem Menüpunkt „Nachrichten“ zu finden. Der Rückweisungsgrund ist in der Detailansicht jeder Meldung einsehbar.

Korrekturen abgewiesener Meldungen sind in der METIS Sonderausschüttung nicht möglich. Wurde die Meldung vor dem jeweiligen Meldeschluss abgewiesen, kann sie aber gelöscht und korrekt neu erstellt werden, wenn die Meldung nach der Korrektur theoretisch möglich ist.

Die Korrektur einer Meldung nach dem jeweiligen Meldeschluss ist jedoch grundsätzlich nicht möglich.

Weitere Hinweise und eine bebilderte Erklärung finden Sie unter <https://tom.vgwort.de/portal/showHelp>

Bei weitergehenden Problemen oder Fragen wenden Sie sich direkt an: metis.support@vgwort.de